

Seite: 21
 Ressort: Sonstiges

Mediengattung: Wochenzeitung
 Auflage: 17.996 (gedruckt) ¹ 16.132 (verkauft) ¹
 17.056 (verbreitet) ¹

¹ IVW 1/2012

Vergabekammer Westfalen zur Anerkennung von Referenzen

Start-ups haben es bei Ausschreibungen nicht einfach

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb die Einbindung eines drucklosen Gasbehälters in das Gassystem seiner Kläranlage als Teilleistung für eine Gesamtbaumaßnahme europaweit nach der VOB/A-EU aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Hinsichtlich der Eignung forderte die Vergabestelle eine ausreichende Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Erfahrung des Bieters im Bereich von Faulgassystemen. Als Nachweis sollten mindestens fünf vergleichbar große Faulgassysteme in den letzten fünf Jahren ausgeführt worden sein. Dieser Nachweis sollte anhand einer Referenzliste erfolgen unter Angabe von Baujahr, Kundenadresse, Gasdurchsatz und Auflistung der verbauten Anlagenteile, wie etwa Kondensattöpfe, Verdichter und Gasfackeln.

Das Angebot des bestbietenden Unternehmens wurde vom öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen, weil die Referenzen nicht ausreichend gewesen wären. Der erst in 2019 gegründete Bestbieter verfügte über zwei fest angestellte Geschäftsführer, fünf geringfügig Beschäftigte und hat unter anderem Referenzen einer anderen Firma benannt, bei der die beiden Geschäftsführer zuvor beschäftigt waren. Das bestbietende Unternehmen rügte erfolglos seinen Ausschluss und beantragte ein Nachprüfungsverfahren. Die zuständige Vergabekammer Westfalen (Beschluss vom 25. Juni 2020 – VK-1-14/20) wies den Nachprüfungsantrag zurück.

Denn die Referenzen eines anderen Unternehmens können dem Bieterunternehmen dann zugerechnet werden, wenn das Referenzunternehmen von dem Bieterunternehmen, sei es im Wege der Verschmelzung oder Fusion, übernommen worden ist und die für den Referenzauftrag maßgeblichen Erfahrungen und Ressourcen übergegangen sind, so die Münsteraner Vergabekammer. Referenzen dienen als Beleg dafür, dass der Bieter dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbare Erfahrungen schon erfolgreich erbracht hat. Das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, muss die Eignungskriterien erfüllen. Über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird sichergestellt, dass der Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel, die erforderliche Organisation sowie die entsprechenden Erfahrungen verfügt, um den Auftrag fachgerecht in angemessener Qualität ausführen zu können. Die Referenzen geben nicht nur Auskunft über die Leistungsfähigkeit des mit der Auftragsausführung beauftragten Personals, sondern auch über die Leistungsfähigkeit der Unternehmensorganisation als Ganzes, welche die zu vergebende Leistung zu erbringen hätte. Ist die berufliche Erfahrung nach dem Ausschreibungsinhalt auch an den Referenzen des Bieters zu messen, so leitet sie sich aus der Summe der dabei im Unternehmen angesammelten Erfahrungen und Qualifikationen ab. Aus diesem Grund können selbst Referenzen eines bereits

übernommenen Unternehmens dem Bieter als Eigenreferenzen zum Nachweis der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit nur dann zugerechnet werden, wenn die Organisation des übernommenen Unternehmens im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Andernfalls würde vernachlässigt, dass an einer Unternehmensleistung auch die Unternehmensleitung, die gesamte Betriebsorganisation und Struktur des Unternehmens maßgeblichen Anteil haben.

Gemessen daran hat hier das bestbietende Unternehmen kein anderes Unternehmen als Referenzgeber übernommen. Damit steht nach Ansicht der westfälischen Vergabekammer fest, dass jedenfalls die gesamten Organisationsstrukturen des Referenzgebers nicht übernommen wurden. Darüber hinaus steht fest, dass lediglich zwei Mitarbeiter vom Referenzgeber zum Bestbieter gewechselt sind. Zwar ist zutreffend, dass diese beiden Mitarbeiter auch maßgeblich am Erfolg des Referenzgebers beteiligt waren. Alleine der Übergang von sogenannten Leistungsträgern reicht dafür aber nicht aus. Daraus kann für sich genommen nicht geschlossen werden, dass die Fachkunde auch beim neuen Unternehmen vorhanden ist, also dem Bieterunternehmen. > holger Schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Abbildung: Um die Ausschreibung von Gasbehältern (hier ein Symbolbild) gab es Streit. foto: dpa/Oliver Berg / 510
Wörter:
Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München